

**3428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**

**B e r i c h t**  
**des Wirtschaftsausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. Jänner 1988 betreffend die siebzehnte und achtzehnte Niederschrift (Procés-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied aufgrund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Diese ursprünglich bis 31. Dezember 1961 befristete Deklaration wurde immer wieder verlängert, zuletzt durch die sechzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1985 begrenzt war, BGBl. Nr. 51/1986. Entsprechend einem Ersuchen der Regierung Tunesiens wurde auf der 41. Plenartagung der Vertragsparteien im November 1985 eine siebzehnte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration bis zum 31. Dezember 1986 beschlossen. Nach der Beschußfassung durch den österreichischen Ministerrat im April 1986 wurde im Mai 1986 diese Deklaration von Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Auf der 42. Plenartagung der Vertragsparteien im November 1986 wurde die achtzehnte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration bis zum 31. Dezember 1987 beschlossen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses der vorliegenden Abkommen die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 21. Jänner 1988 betreffend die siebzehnte und achtzehnte Niederschrift (Procés-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 01 26

K n a l l e r  
Berichterstatter

Ing. M a d e r t h a n e r  
Obmann